Auswirkungen der 5. IVG-Revision auf die Schadenminderungspflicht



PD Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M. Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen

Inhaltsübersicht

- Schadenminderungspflicht im Allgemeinen
- Auswirkungen der 5. IVG-Revision
 - Überblick über die vorgesehene Regelung
 - Kodifizierung und Verschärfung der Schadenminderungspflicht
 - Objektivierung des Erwerbsunfähigkeitsbegriffs



Schadenminderungspflicht

- Allgemeiner Rechtsgrundsatz des Personenschadenersatzrechts
 - Haftpflichtrecht (Art. 44 OR)
 - Privatversicherungsrecht (Art. 61 VVG)
 - Schadenversicherung
 - Summenversicherung (BGE 128 III 34 E. 3b)
 - Sozialversicherungsrecht (Art. 21 ATSG)



Schadenminderungspflicht

- Erscheinungsformen
 - Schadenverhütungspflicht
 - Meldepflicht
 - Anzeigepflicht

 - Ursprüngliche AnzeigeNachträgliche Anzeige
 - Anmeldepflicht
 - Mitwirkungspflicht
 - Selbsteingliederungspflicht



Schadenminderungspflicht

- Adressat
 - Geschädigte/Versicherte
 - Leistungserbringer/Ärzte
 - Angehörige
 - Arbeitgeber
- Schranke
 - Subjektive Zumutbarkeit
 - Objektive Zumutbarkeit
- Mahn- und Bedenkzeitverfahren



Auswirkungen der 5. IVG-Revision

- Überblick über die vorgesehene Regelung
 - Art. 7 IVG-Entwurf
 - Abs. 1: Erwähnung der Schadenminderungspflicht (entspricht bisherigem Art. 7 Abs. 1 IVG)
 - Abs. 2: Kodifikation der Mitwirkungspflichten im Rahmen der beruflichen Eingliederung
 - Massnahmen der Frühintervention (Art. 7c IVG-Entwurf)
 - Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG-Entwurf)
 - Massnahmen beruflicher Art (Art. 15–18a IVG-Entwurf)
 medizinische Behandlungen (Art. 25 KVG)

Auswirkungen der 5. IVG-Revision

- Überblick über die vorgesehene Regelung
 - Art. 7a IVG-Entwurf
 - Satz 1: Grundsatz der Zumutbarkeit von
 - Eingliederungsmassnahmen
 Satz 2: Gesundheit als einziger Grund, der Unzumutbarkeit begründen kann
 - Art. 7b IVG-Entwurf
 - Abs. 1: Grundsatz der Leistungsverweigerung nach vorgängig durchgeführtem Mahnverfahren



Auswirkungen der 5. IVG-Revision

- Überblick über die vorgesehene Regelung
 - Art. 7b IVG-Entwurf
 - Abs. 2: Ausnahmsweise Leistungsverweigerung ohne vorgängig durchgeführtes Mahnverfahren
 - Keine Anmeldung trotz Aufforderung
 - Keine Meldung veränderter Verhältnisse
 - Leistungsbetrug
 - Verweigerte Auskunft



Auswirkungen der 5. IVG-Revision

- Überblick über die vorgesehene Regelung
 - Art. 7b IVG-Entwurf
 - Abs. 3: Ausmass der Kürzung

 - VerschuldenWirtschaftliche Lage
 - Abs. 4: Keine Kürzung von Taggeld und Hilflosenentschädigung (entspricht bisherigem Art. 7 Abs. 2 IVG)
 - Art. 7 Abs. 2 ATSG-Entwurf: Objektivierung des Erwerbsunfähigkeitsbegriffs



Auswirkungen der 5. IVG-Revision

- Kodifizierung und Verschärfung der Schadenminderungspflicht (Art. 7 ff. IVG-Entwurf)

 Kodifizierung betrifft nur berufliche, nicht aber schulische Eingliederung

 - Eingliederung
 Unerwähnt werden Abklärungsmassnahmen (Art. 73 IVV)
 und Schadenverhütungs- bzw. Selbsteingliederungspflichten
 Unklarheit der Zumutbarkeitsregel (nur gesundheitliche
 Gründe können Unzumutbarkeit begründen)

 in beruflicher Hinsicht: Geltung für Schadenverhütungs- bzw.
 Selbsteingliederungspflichten?
 in medizinischer Hinsicht: analoge Geltung von Art. 21 Abs. 4
 ATSG und Art. 55 Abs. 2 UVV?



Auswirkungen der 5. IVG-Revision

- Objektivierung des Erwerbsunfähigkeitsbegriffs (Art. 7 ATSG-Entwurf)
 - Erwerbsunfähigkeit als Rentenvoraussetzung (Art. 7 und 8 ATSG)
 - Objektivierung der Erwerbsunfähigkeit bzw. des Erfordernisses des Gesundheitsschadens durch EVG
 - Somatoforme Schmerzstörung (BGE 130 V 352 E. 2.2.2)
 - Fibromyalgie (BGE 132 V 65 E. 4)
 - objektivierter Erwerbsunfähigkeitsbegriff (Art. 7 ATSG-Entwurf)
 objektiv nicht überwindbarer Gesundheitsschaden



Auswirkungen der 5. IVG-Revision

- Objektivierung des Erwerbsunfähigkeitsbegriffs (Art. 7 ATSG-
 - Unklarheiten

 - Unklarheiten

 in formeller Hinsicht:

 Ausweitung der Kompetenz des RAD (Art. 59 Abs. 2 IVG-Entwurf)

 Kriterien für die Festlegung der funktionellen Leistungseinbusse im angestammten Beruf bzw. in den Verweisungsberufen

 Partei- und Verfahrensrechte

 Nachführung der Rechtsprechung oder Änderung des Invaliditätsbegriffs in der IV

 Abgrenzung Fruerbsunfähigkeit (objektive Leistungseinbusse) und Integritäseinbusse (objektive Schwere)

 Bestimmung der Verweisungsberufe (im Hinblick auf verschärfte Eingliederungszumutbarkeit)

 Abschaffung des Tabellenlohnabzugs für invaliditätsfremde Faktoren



Fazit

- Klares Ziel der Reform: Senkung der Neurentner um 20%
- Klare bzw. taugliche Mittel der Reform?
- Notwendigkeit der Reform in Bezug auf die Mitwirkungspflicht?
- Notwendigkeit der Reform in Bezug auf die Objektivierung der Erwerbsunfähigkeit?

_	_
	ш
_	

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit